

Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal e.V.

§1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter des Kreisschützenverbandes Fallingbostal bilden die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Fallingbostal.

§2 Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Fallingbostal will:

- 2.1 Durch die Jugendarbeit in den Vereinen jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in Ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- 2.3 In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§3 Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Fallingbostal übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal e.V. und nach den Beschlüssen seiner Organe aus.
- 3.2 Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§4 Organe

- Organe der Schützenjugend sind:
- a) der Jugendtag
 - b) der Jugendausschuß
 - c) die Jugendleitung

§5 Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Fallingbostal und setzt sich aus den Vertretern der Jugenddelegierten der Vereine und der Jugendleitung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal zusammen.

- 5.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor der Frühjahrsdelegiertentagung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal statt.
Die Jugendleitung lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 5.3 Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen.
- 5.4 Die Vereine entsenden in den Jugendtag neben ihrem Vereinsjugendleiter einen Delegierten bis zum Alter von 20 Jahren.
- 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Jugendleitung hat eine Stimme.
- 5.6 Stimmübertragung auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.
- 5.7 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8 Anträge zum Jugendtag können von den Organen und den Vereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisschützenverbandes Fallingbostal vorliegen.
- 5.9 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§6 Aufgaben

- 6.1 Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme des Jugendberichtes der Jugendleitung
 - d) Wahl des Kreisjugendsprechers und der Kreisjugendsprecherin und deren Stellvertreter.
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 6.2 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§7 Jugendausschuß

- 7.1 Der Jugendausschuß besteht aus dem Kreisjugendleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisjugendleiter als Vertreter, dem Vereinsjugendleitern und dem Kreisschießsportleiter oder dessen Stellvertreter.
- 7.2 Der Jugendausschuß wählt den Kreisjugendleiter und den stellvertretenden Kreisjugendleiter und schlägt diese der nächsten Delegiertenversammlung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal zur Wahl in den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand vor.
- 7.3 Die Sitzung des Jugendausschusses findet einmal im Jahr statt und ist von der Jugendleitung termingerecht einzuberufen.

7.4 Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden.

7.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Jugendleitung

8.1 Der Jugendleitung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal gehören an:

- a) der Kreisjugendleiter
- b) der stellvertretende Kreisjugendleiter
sowie mit beratender Stimme:
- c) der Kreisschießsportleiter
- d) die Kreisdamenleiterin oder deren Stellvertreter

8.2 Der Kreisjugendsprecher, die Kreisjugendsprecherin und ihre Vertreter werden vom Jugendtag für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt.

8.3 Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreisschützenverbandes Fallingbostal.

8.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender der Jugendleitung oder dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Fallingbostal nach innen und außen.

8.5 Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes Fallingbostal, nach den Beschlüssen seiner Organe, sowie den Beschlüssen des Jugendtages.

§9 Jugendordnung-Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindesten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die delegierten des Kreisschützenverbandes Fallingbostal entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlung.